



(2021)

Antragsteller/in:

_____	_____
Name, Vorname	BNR-ZD
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / Fax
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
– Abteilung Landwirtschaft –

Antrag auf Genehmigung der Narbenerneuerung von Dauergrünland nach § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) in Verbindung mit §§ 20 bis 22 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) in der jeweils geltenden Fassung

für das Antragsjahr 201__.

Angaben und Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin:

1. Ich erkläre, dass ich Antragsteller auf Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin und den Anforderungen der „Greening-Verpflichtungen“ nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliege.
2. Ich beabsichtige bei nachfolgender/n Fläche(n) eine Narbenerneuerung durchzuführen.

lfd.Nr.	Feldblockident DE SH LI	Schlagbezeichnung/ Nr. im Sammelantrag	Betroffene Flächengröße (ha, netto)
Gesamtfläche			

3. Mir ist bekannt, dass umweltsensibles Dauergrünland (**Dauergrünland in FFH-Gebieten**) nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des DirektZahlDurchfG **nicht gepflügt oder umgewandelt werden darf**.
4. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) gilt in **Schleswig-Holstein** ein Umbruch mit unverzüglicher Neuansaat (Narbenerneuerung) von Dauergrünland nicht als Umwandlung nach dem DGLG, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Die umgebrochene Fläche ist nach erforderlicher fachgerechter Bearbeitung unverzüglich neu einzusäen. **Weitergehende bodenschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.**

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, den Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungen bei Gewässerrandstreifen, Moor- oder Anmoorböden oder bei Flächen, die hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung unterliegen, oder bei Flächen in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten durchzuführen (Flächen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 DGLG).

5. Mir ist bekannt, dass die Genehmigung der Narbenerneuerung nach Vorschriften über Direktzahlungen erteilt wird.
6. Sofern Verbote der Narbenerneuerung von Dauergrünland aus anderen Rechtsbereichen außerhalb des Prämienrechts und des DGLG berührt sind, sind die hierfür erforderlichen Zulassungen vor einer Narbenerneuerung gesondert einzuholen oder zu beachten.
7. Eine Genehmigung wird nicht erteilt,
 - a. wenn andere Rechtsvorschriften einer Narbenerneuerung entgegenstehen,
 - b. wenn im Falle der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist oder
 - c. wenn der Antragsteller Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Narbenerneuerung entgegenstehen.
8. **Mir ist bekannt, dass das Umpflügen von Dauergrünland eine Umwandlung darstellt, die dem mit § 16 Absatz 3 des DirektZahlDurchfG eingeführten Genehmigungsverfahren unterliegt und dazu führt, dass an gleicher Lage neues Dauergrünland angelegt wird. Ab dem Zeitpunkt der Umwandlung müssen diese Flächen fünf aufeinander folgende Jahre zum Anbau von Gras- und Grünfütterpflanzen genutzt werden und können vorzeitig nicht nochmalig umgewandelt bzw. innerhalb dieses Zeitraumes nicht nochmalig gepflügt werden.**
9. Erforderliche Anlagen:
 - Feldblock in dem die Lage des Schlages eingezeichnet ist.

Hinweis: Im kommenden Sammelantrag ist das Jahr des Pflugeignisses an dem Schlag anzugeben. Es können auch Teilflächen gegenüber dem vorherigen Sammelantrag angegeben werden. Im Fall einer narbenzuerneuernden Teilfläche ist diese zukünftig zu teilen, damit die Flächen hinsichtlich der Heranziehung zur erneuten Narbenerneuerung getrennt geführt werden.

10. Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht stellen, wenn Sie eine sehr „flachgründige“ Bodenbearbeitungsmaßnahme vornehmen wollen, die nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Dies entspricht einer Maßnahme mit Direkt-, Nach- oder Schlitzsaatgerät.

Sollten aufgrund von fachlichen Prüfungen im LLUR weitere Erklärungen oder Unterlagen beizubringen sein, werden diese gegebenenfalls zusätzlich angefordert.

Datum, Ort

Unterschrift

(siehe Erläuterungen und Hinweise im Kapitel „Beihilfefähigkeit von Dauergrünland und Dauerweideflächen“)